



HAUSHALTSSATZUNG DES MARKTES NESSELWANG (OSTALLGÄU) FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2022

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Nesselwang folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2022** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.542.000 Euro

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.839.000 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 370 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 09.03.2022 vorgelegt und mit Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 18.03.2022 bestätigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden gemäß § 32 der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Nesselwang in der Allgäuer Zeitung - Füssener Blatt - als Amtsblatt des Marktes Nesselwang amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig liegen Haushaltssatzung und Haushaltsplan vom Tage nach dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Nesselwang, Hauptstr. 18, 87484 Nesselwang, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Damit ist die Haushaltssatzung rechtswirksam.

Nesselwang, den 25.03.2022
MARKT NESSELWANG

Pirmin Joas
Erster Bürgermeister